

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Beitragsmaßstab wird unter I. Schmutzwasserbeseitigung unter (1) ergänzt:

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab ermittelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)